

Verein für Ortsgeschichte Winterhausen Gemeindearchiv Winterhausen

Aus dem Archiv erzählt Erbschaften im Mittelalter

Wenn die Winterhäuser wegen einer Erbschaft etwas gerichtlich klären lassen wollten, gingen sie vor 1500 (und auch noch später) meistens zum Würzburger Landgericht. Zum Beispiel gab es nach dem Ableben einer Person häufig den Versuch, sich über einen Gerichtsspruch einen Teil des Erbes zu sichern. Man klagte auf alles, was diese in Winterhausen und im Herzogtum Franken hinterlassen hat. Das haben nicht nur die Anwärter auf das Erbe, sondern auch Gläubiger der Verstorbenen so gehalten.

Verheiratete sich jemand nach dem Tod des Ehegatten wieder, mußten für die bereits vorhandenen Kinder Regelungen getroffen werden, um zu vermeiden, daß diese gegenüber den Kindern der neuen Ehe schlechtergestellt waren. Das Landrecht bestimmte, daß die Kinder bei Wiederverheiratung die Hälfte des Besitzes erhielten. Nun war das aber nicht immer durchführbar, so zum Beispiel dann nicht, wenn der Besitz die Ernährungsgrundlage darstellte. Als Ausweg wurde dann vor Gericht eine sogenannte *Einkindschaft* errichtet, bei der die Kinder der Vorehen erbrechtlich den Kindern der aktuellen Ehe gleichgestellt wurden.

Nicht immer waren die Kinder mit der Einkindschaft einverstanden. Gegen eine solche Regelung klagte im Jahre 1500 der Stiefsohn des Winterhäusers Linhardt Bauer sowie 1470 Hans Zeitler von Winterhausen für sich und seine Schwester Anna gegen seinen Vater und dessen neue Ehefrau Barbara.

Im Jahre 1459 vereinbarten der Winterhäuser Schultheiß Heinz Heiniken und seine Ehefrau Margaretha bei der Eheschließung in einem Heiratsbrief die künftigen Besitzverhältnisse. All sein Hab und Gut, ausgenommen 100 Gulden, seine Kleider und sein Harnisch, und der halbe Teil ihrer Güter sollten gemeinsames Ehegut sein. Damit war Philipp Heßler nicht einverstanden und klagte beim lokalen Gericht. Hier urteilten die Limpurger Grafen 1460, daß es bei den Abmachungen des Heiratsbriefes bleiben sollte.

Auch gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten wurden geführt. Magdalena Preuss von Winterhausen klagte 1450/51 gegen ihren Ehemann Hans um das Hab und Gut, das sie ihm bei der Eheschließung zugebracht hatte. Das sieht nicht nach ehelicher Eintracht aus, aber eine Scheidung war nicht möglich, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bett oder eine Annullierung der Ehe. Eine solche erreichten 1489 Stephanus Greffe von Winterhausen und seine Frau Agatha von Würzburg. Kurz nach der Trauung fiel ihnen ein, daß sie ein gemeinsames Ururgroßelternpaar hatten. Eine solche Ehe galt nach dem Kirchenrecht als nichtig.